Stadt Gossau

Ablieferung Stadtwerke an Stadthaushalt; Reglement

1. Ausgangslage

Die Stadtwerke Gossau liefern dem Stadthaushalt jährlich Beträge ab. Bis ins Jahr 2008 waren die Ablieferungen jeweils in den Voranschlägen der Stadt und der Stadtwerke enthalten. Abhängig vom Geschäftsergebnis hat das Stadtparlament - zusammen mit der Genehmigung der Jahresrechnung – jeweils Zusatzablieferungen beschlossen.

Die geltende Strommarktgesetzgebung legt fest, dass in der Strompreisdeklaration allfällige fixe Abgaben an das Gemeinwesen transparent zu machen und gegenüber den Kunden offen auszuweisen sind. Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat einen Systemwechsel beschlossen. Seit 2009 sind im Budget der Stadtwerke die Ablieferungen an den Stadthaushalt nicht mehr enthalten. Erst nach Rechnungsabschluss und in Kenntnis des effektiven Geschäftsergebnisses der Stadtwerke stellt der Stadtrat dem Stadtparlament jeweils Antrag über die Höhe der Ablieferung an den Stadthaushalt.

Die jährlichen Ablieferungen an den Stadthaushalt schwankten in den Jahren 2001 bis 2010 in einer Bandbreite von 2,2 Mio. Franken bis 3,8 Mio. Franken, im Durchschnitt waren es 2,9 Mio. Franken. Auf der Basis des Steueraufkommens 2010 entspricht dies rund 8 bis 9 Steuerfussprozent.

2. Motivation und Zielsetzung

In der Vergangenheit wurden wiederholt (finanz)politisch motivierte Diskussionen bezüglich Höhe und Angemessenheit der Ablieferungen der Stadtwerke an den Stadthaushalt geführt, ohne dass man zwischenzeitlich zu einem Konsens gefunden hat. Dem Stadtrat ist es aber auch ein Anliegen, bei der Tarifgestaltung für Elektrizität, Trinkwasser und Erdgas auf verlässliche Rahmenbedingungen aufbauen zu können. Und schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Höhe der Ablieferungen der Stadtwerke an den Stadthaushalt unmittelbare Auswirkungen auf den Steuerfuss der Stadt Gossau haben wird und insofern von grosser finanzpolitischer Tragweite ist. Aus den vorgenannten Gründen beantragt der Stadtrat dem Parlament, in einem Rechtserlass berechenbare Grundlagen für künftige Ablieferungen der Stadtwerke an den Stadthaushalt zu schaffen. Auf diese Weise soll Transparenz und Nachvollziehbarkeit hergestellt werden. Die Reglung hat selbsterklärend auch den gesetzlichen Anforderungen gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetz zu genügen.

3. Rechtslage

3.1 Gemeindegesetz

Die Stadtwerke sind eine unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Stadt Gossau. Das St.Gallische Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) regelt in Art. 130 die Verwendung der Ertragsüberschüsse von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Demnach wird der nach Abschreibungen und Rückstellungen verbleibende Reingewinn dem allgemeinen Stadthaushalt zugewiesen.

Diese kantonalrechtliche Bestimmung gilt nur soweit, als sie nicht dem übergeordneten Recht widerspricht. Für die beiden Sparten Erdgas und Trinkwasser bildet diese Bestimmung die abschliessende Rechtsgrundlage. Für die Sparte Elektrizität sind einschränkende Vorschriften des Stromversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.

3.2 Eidg. Stromversorgungsgesetz

Das eidg. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (SR 734.7) regelt die sichere Elektrizitätsversorgung und schreibt u.a. die Tarifgestaltung vor.

- In Art. 6 Abs. 3 wird den Stadtwerken vorgeschrieben, dass die Elektrizitätstarife nach Netznutzung, Energielieferung sowie „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ aufzuteilen sind.
- Art. 12 schreibt vor, dass die „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ gesondert auszuweisen sind, auch auf der Rechnung an den Energiebezüger.
- In Art. 14 ist vorgeschrieben, das Entgelt für die Netznutzung dürfe die anrechenbaren Kosten sowie die „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ nicht übersteigen.
- Art. 15 legt fest, dass die anrechenbaren Netzkosten die Betriebs- und Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz beinhalten. Zusätzlich enthalten sie einen angemessenen Betriebsgewinn.
- In Art. 22 ist schliesslich festgehalten, dass die „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) nicht hinterfragt werden dürfen. Die ElCom prüft nur, ob eine gesetzliche Grundlage vorliegt.

Eine Definition des Begriffes „Abgaben und Leistungen“ fehlt im Gesetz. Die ElCom definiert diese Abgaben im Schreiben vom 17. Februar 2011. Bei Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen handle es sich in der Regel um politisch legitimierte Ausgaben, über welche die Bevölkerung entscheiden konnte. Das bedeute, dass eine rechtliche Grundlage für solche Leistungen vorliegen müsse.

Für den Fall, dass solche Abgaben aus der Sparte Elektrizität geleistet werden, ist auf dem formellen Gesetzgebungsweg (Parlament, fakultatives Referendum) ein Reglement zu schaffen. Wie nachstehend in Ziffer 4 ausgeführt, kann davon indessen abgesehen werden, wenn die Ablieferungen der Stadtwerke an den Stadthaushalt eine Verzinsung des in den Stadtwerken investierten Kapitals darstellen.

3.3 Eidg. Stromversorgungsverordnung

Die eidg. Stromversorgungsverordnung definiert in Art. 13 die Kapitalkosten, welche für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb notwendigen Vermögenswerte gelten. Für die Tarifgestaltung dürfen höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen berechnet werden, die sich aufgrund der Abschreibungen per Ende des Geschäftsjahres ergeben. Dieser Wert verändert sich jährlich.

Der Zinssatz entspricht der durchschnittlichen Rendite der Bundesobligationen während der letzten 60 Monate, zuzüglich einer risikogerechten Entschädigung von 1.71 %. Die ElCom passt den Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte (Weighted Average Cost of Capital = WACC) jährlich an.

Trotz jährlicher Veränderung der Höhe der Herstellrestwerte und des Zinssatzes kann aber dennoch festgehalten werden, dass die Bemessungsgrundlage transparent und nachvollziehbar ist und daher eine geeignete Grösse darstellt.

4. Kommunale Grundlage für die Ablieferung

Für die Berechnung der Ablieferung aus der Sparte Elektrizität ist es zweckmässig und angebracht, diesen vom ElCom anerkannten Zinssatz (siehe oben Ziffer 3.3.) zu verwenden. Mit Anwendung dieses Zinssatzes für die Kapitalkosten liegt die Ablieferung aus der Sparte Elektrizität im gesetzlichen Rahmen. Es handelt sich damit nicht um „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ – wofür ein Reglement zwingend nötig wäre –, sondern um die vom Gesetz als zulässig umschriebene Verzinsung der Vermögenswerte. Somit ist diese Ablieferung im Tarifblatt und auf der Rechnung an die Energiebezüger nicht separat auszuweisen.

Für die Sparten Erdgas und Trinkwasser bestehen keine Einschränkungen aus einem übergeordneten Gesetz. Aus praktikabilitäts- und Transparenzgründen ist es jedoch angezeigt, dass nicht nur Ablieferungen aus der Sparte Elektrizität, sondern auch aus den Sparten Trinkwasser und Erdgas erfolgen.

Vor dem Hintergrund der Diskussion in den vergangenen Jahren, wo die Höhe der Ablieferungen aus den Stadtwerken immer wieder zur Debatte stand, ist eine reglementarische Lösung zweckmässig. Eine solche Lösung hat der Stadtrat verschiedentlich in Aussicht gestellt. Mit der Schaffung eines Reglements, das ebenfalls dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll, kann eine gewisse Planungssicherheit für Tarifgestaltung und Budgetierung geschaffen werden.

5. Bemessung Ablieferung

Aufgrund von Art. 13 Stromversorgungsverordnung legt die ElCom den Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte fest (WACC). Für das Jahr 2012 hat die ElCom den WACC-Zinssatz auf 4.14 % festgelegt. Im Jahre 2011 lag dieser Zinssatz noch bei 4.25 %, im Vorjahr bei 4.55 %. Trotz gesunkener Zinsen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der WACC-Zinssatz in den Folgejahren noch weiter nach unten entwickelt. Ebenso sind aber auch Erhöhungen des Zinssatzes in Kauf zu nehmen.

Aufgrund der in den Stadtwerken derzeit ausgewiesenen Restwerte ergeben sich, gerechnet mit dem WACC-Zinssatz 2012, folgende Beträge, welche insgesamt die Ablieferung an den Stadthaushalt machen:

Sparte	Kalkulatorischer Restwert Ende 2011 CHF ca.	WACC-Zinssatz 2012	Verzinsung Restwert CHF ca.
Elektrizität	23.5 Mio.	4.14 %	0.97 Mio.
Erdgas	19.2 Mio.	4.14 %	0.79 Mio.
Trinkwasser	18.2 Mio.	4.14 %	0.75 Mio.
Total	**60.9 Mio.**		**2.51 Mio.**

6. Reglement

Das Reglement soll offen formuliert werden. Damit kann der Stadtrat auf veränderte Verhältnisse reagieren und die Verzinsung im Rahmen der gesetzlichen Schranken individuell festlegen. Der definitive Ablieferungsbetrag soll – im Rahmen der vorstehenden Berechnung – jährlich mit dem Budget festgelegt werden.

7. Verfahren

Das Reglement unterliegt nach Art. 10 lit. c) Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Somit ist das Stadtparlament für den Erlass zuständig (Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Der Stadtrat unterbreitet das Reglement zum Erlass. Nach der Behandlung im Stadtparlament wird dieses dem fakultativen Referendum unterstellt.

Antrag

Das Reglement „Ablieferung Stadtwerke an Stadthaushalt“ wird erlassen.

Beilage

Reglement „Ablieferung Stadtwerke an Stadthaushalt“ (Vorschlag Stadtrat vom 18. Januar 2012)

Vorschlag Stadtrat vom 18. Januar 2012	**Begründung und Kommentar Stadtrat**
Ablieferung Stadtwerke an Stadthaushalt; Reglement	
Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 3 und 61 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009 (sGS 151.2) und Art. 39 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 als Reglement:	
Art. 1 **Geltungsbereich** Dieses Reglement regelt die jährliche Ablieferung der Stadtwerke Gossau an den Haushalt der Stadt Gossau.	
Art. 2 **Bemessung der Ablieferung** Die jeweils betriebsnotwendigen Vermögenswerte für Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser werden gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts zu Gunsten des Stadthaushaltes verzinst. Der aus der Verzinsung resultierende Betrag wird in der Regel zu 100 % der Stadtrechnung zugeführt.	Übergeordnetes Recht gilt derzeit für die Sparte Elektrizität, die beiden anderen Sparten sind nicht geregelt. Mit der Formulierung „in der Regel“ bleibt die Möglichkeit offen, bei besonderen Verhältnissen eine andere Lösung zu treffen.
Der abzuliefernde Betrag wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.	Entgegen der Praxis in den letzten Jahren kann die Höhe der Ablieferung nicht nur im Budget des Stadthaushaltes, sondern auch im Voranschlag der Stadtwerke eingesetzt werden. Beim abzuliefernden Betrag handelt es sich um die Verzinsung von eingesetztem Kapital (kalkulatorischer Restwert des Anlagevermögens der Stadtwerke), und nicht um „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“.
Art. 3 **In-Kraft-Treten** Das Reglement tritt auf 1. Dezember 2012 in Kraft.	Das Reglement soll erstmals für den Voranschlag 2013 angewendet werden.
Gossau, 18. Januar 2012 Stadtrat Gossau Alex Brühwiler Stadtpräsident Toni Inauen Stadtschreiber	
Vom Stadtparlament erlassen am XY Stadtparlament	

Norbert Hälg
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom XY bis
XY